32. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aufrechung gegen die Stammeinlage.

Geset, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 §§ 5 Abs. 4, 19.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 29. Februar 1908 i. S. Dr. B. (Bell.) w. Konk.= Berw. der Molkerei Qu., Ges. m. b. H. (Rl.). Rep. L. 193/07.
 - L Landgericht Königsberg i. Pr.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Molkerei Qu." war im Jahre 1902 mit einem Stammkapitale von 60000 M errichtet worden, von dem der Beklagte den Betrag von 20000 M übernommen hatte. Sie sollte nach dem Gesellschaftsvertrage die die dahin vom Beklagten betriebene Molkerei mit Inventar und Vorräten samt dem ganzen Geschäftsbetriebe, sowie allen Vertragsrechten und Pslichten am 1. Januar 1903 zum Preise von 115000 M übernehmen. Eine Aufrechnung der Stammeinlage gegen den Kauspreis war im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen.

Nachdem im Februar 1904 die Gesellschaft in Konkurs erklärt war, erhob der Konkursverwalter Klage gegen den Beklagten auf Einzahlung seiner Stammeinlage. Die Klage wurde vom Landsgerichte abgewiesen, weil die Sinlageschuld des Beklagten durch Aufs

rechnung mit einem Teile ber Kaufpreisforberung getilgt fei. Das Oberlandesgericht aber erklätte den vom Konkursverwalter erhobenen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz. Gründe:

... Die angefochtene Entscheidung beruht, wie die Revision zutreffend geltend macht, auf einer unrichtigen Anwendung des § 19 Ubs. 2 bes Gesetes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Berufungsgericht ertennt zwar an, bag burch biefe Beftimmung ben Gefellichaftern unbebingt nur bie Befugnis gur einfeitigen Aufrechnung verfagt ift, bagegen eine vertragsmäßige Aufrechnung unter ber burch ben Begriff ber Gelbeinlage gebotenen Bedingung, daß die zur Aufrechnung benutte Forderung bes Gefellschafters unzweifelhaft fällig und vollwertig ift, zulässig bleibt; es ichließt fich ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts, auf Die es Bezug genommen hat, insoweit an. Das Berufungsgericht nimmt auch an. daß im vorliegenden Kalle spätestens im September 1903 die Gesell= schaft ber Berrechnung ber Ginlageschulb bes Beklagten auf beffen Raufpreisforderung zugestimmt babe. Das Gericht gelangt aber gleichwohl zu ber Auffassung, daß bies nicht genüge, um ben Betlagten zu entlasten, weil es aus ber Entstehungsgeschichte ber 88 5 Abs. 4 und 19 bes Gesetzes "ben strengen Willen bes Gesetzebers" erkennen gu muffen glaubt, bag gegen bie Berbindlichfeit gur Leiftung von Stammgelbeinlagen mit dem Anspruche auf Bergutung für der Gefellschaft überlassene Bermögensgegenstände nur aufgerechnet werben burfe, wenn folche Aufrechnung im Gefellschaftsvertrage borgefeben fei.

Diese Auffassung ift rechtsirrig. Sine gesetzliche Vorschrift dieses Inhalts besteht tatsächlich nicht, und sie kann auch nicht aus der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Bemerkung aus der Begründung des Entwurfs (S. 53) hergeleitet werden, da diese nur betont, daß für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Leistung von Erfüllungssurrogaten in weiterem Umfang auszuschließen sei, als bei der Aktiengesellschaft, und hervorhebt, daß die Notwendigkeit bestehe, die ungeschmälerte Ausbringung des Stammkapitals zu sichern. Richtig ist nur so viel, daß § 19 Abs. 3 des Gesetzes einer Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht, die Wirkung, daß der

Sesellschafter hierdurch von seiner Einlageverpflichtung befreit wird, abspricht und diese befreiende Wirtung nur eintreten läßt, soweit die Leistung in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 des Gesehes getroffenen Bestimmung erfolgt. Diesem Falle gleich wird der andere behandelt, wenn eine Leistung auf die Stammeinlage bewirkt werden soll durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Bermögenssgegenständen zu gewährenden Bergütung. Auch hier tritt die befreiende Wirkung für den Gesellschafter nur ein, wenn die Leistung in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 getroffenen Bestimmung erfolgt ist. Wird aber in diesem hier vorliegenden zweiten Fall nur eine gemäß § 5 Abs. 4 des Gesehes getroffene Bestimmung ausgeführt, dann tritt die befreiende Wirkung ein.

Wie aus dem Gesellschaftsvertrage vom 19. Dezember 1902 hervorgeht, sind in biesem Bertrage die von § 5 Abs. 4 geforderten Bestimmungen getroffen worben. In § 5 ift ber verklagte Gefell= schafter als Besitzer ber Molkerei Qu. nebst allem Inventar, Borraten und bem gangen Geschäftsbetrieb, und die Gesellschaft als Ubernehmerin bezeichnet, und es ist bie für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Bergütung auf 115000 M festgesett. ftimmungen waren nach § 10 Abs. 3 bes Gefetes in die Beröffent= lichung, wohurch die Gintragung ins Sandelsregister bekannt gemacht wurde, mit aufzunehmen. Die bestimmte Reit ber Übernahme -1. Januar 1903 - ift eingehalten worden; Die Rutungen ber Molkerei waren an biesem Tage bereits auf die Gesellschaft übergegangen, und es folgt aus der Fassung des Vertrages, wie aus § 452 B.G.B., daß der Kauspreis mit 115000 M am 1. Januar 1903 fällig mar. Es lagen somit alle Boraussetzungen für eine gu= lässige vertragsmäßige Aufrechnung hier vor. Sie war nach den getroffenen Beftimmungen bes Gründungsvertrages an fich felbstverftandlich. Denn es würde teinen Zweck gehabt haben, wenn ber Beklagte mit 20000 M bar vor bem Geschäftsführer ber Gesellschaft erschienen ware, damit gegen Quittung seine Stammeinlage berichtigt hatte und nun fofort bas Belb nebft ben von ben anderen Befellichaftern eingegangenen Barbetragen als Teilzahlung auf ben Raufpreis zuruderhalten hatte. Die ... Buchungen ber Gefellschaft zeigen, bag ber Beflagte bereits im Januar 1903 auf bem für ihn eingerichteten Konto ben Kaufpreis mit 115000 M freditiert erhielt, mahrend er im gleichen Zeitpunkte auf diesem Konto mit seiner Stammeinlage belastet wurde. Hiermit ist die getroffene Bereinbarung der Aufrechnung von bargeldwerter Forderung gegen eine gleiche in unverkennbarer Weise zum Ausdrucke gebracht und tatsächlich vollzogen. Das Berufungs-gericht selbst hat aus diesen Umständen mit Recht gefolgert, daß alle Beteiligten der Ansicht waren, eine Einzahlung der Einlagen an die Gesellschaft selbst sei nicht ersorderlich.

Demgemäß muß der Konkursverwalter die in zulässiger Weise, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten des Gründungsvertrages, vereinbarte und tatsächlich von der Gesellschaft volkzogene Aufrechnung der Stammeinlage des Beklagten von 20000 M gegen einen entsprechenden Teil seiner seit dem 1. Januar 1903 fälligen Kauspreissforderung gegen die Konkursmasse gelten lassen."...